

TEIL B - TEXT

GEM. § 9 (2) BBAUG WERDEN IM WA o II - GEBIET FLÄCHDÄCHER, DIE GEBÄUDE-
AUSSENHAUT IN HELLEN FARBEN FESTGESETZT. EINZELNE BAUKÖRPER SIND IN
DUNKLEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG.

GEM. § 9(1)16 BBAUG

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLAN-
ZUNGEN SIND MIT STRÄUCHERN, EINZELNEN BÄUMEN UND RASEN ZU
BEPFLANZEN. VON DIE BEBAUUNG FREIZUHALTENDE

~~DIE NICHT ÜBERBAUBAREN~~ GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREI-
ECKE SIND MAX. 0,70m HOCH ZU BEPFLANZEN.

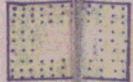
GEM. § 14 BAUNVO

~~NEBEN ANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN SIND NUR INNERHALB-
DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.~~

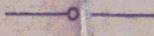
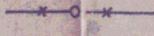
GEM. § 1 (4) BAUNVO

IM WA - GEBIET AN DER STRASSE FUHLBRUCKSBERG SIND AUSNAHMEN
GEM. § 4 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

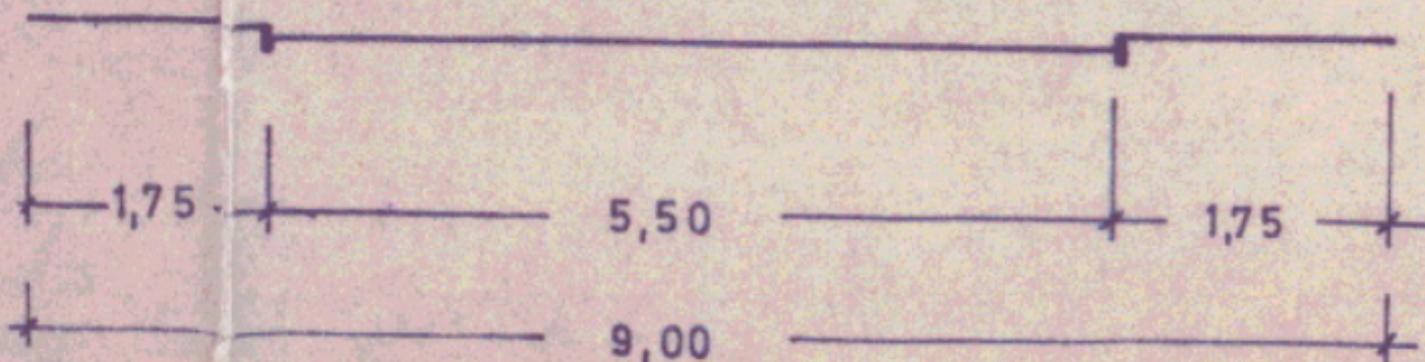
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
W	KLEINSIEDLUNGSGEBIET GEM. § 2 BAUNVO	§ 9(1)1 a BBAUG
W	ALGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO	"
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	"
GFZ 0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9(1)1 b BBAUG
	BAUGRENZEN	"
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN	§ 9(1)1 h BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 3 B BAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
	Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo)	§ 9 (1) 5 B BAUG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 10 BBAUG
	MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BEGÜNSTIGTER: VERSORGUNGSTRÄGER (SCHLESWAG)	§ 9 (1) 11 BBAUG
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 16 BBAUG
	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9(5) BBAUG
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN	§ 9(1)1 e BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9(1)2 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	FLURSTÜCKSNUMMERN
	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENLINIEN
	11 KV-Leitung

STRASSENQUERSCHNITT M.1:100

FUHLROCKSBERG



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF
DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
STADTVERTRETUNG VOM 20.3.1969

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 9.2.1971 BIS 10.3.71 NACH VORHERIGER
BEKANNTMACHUNG AM 29.1.71 MIT DEM HINWEIS, DASS AN-
REGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.4.71 SOWIE DIE
GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

REINFELD, DEN 30.8.72



Alten
BÜRGERMEISTER

REINFELD, DEN 30.8.72



Alten
BÜRGERMEISTER

BAD OLDESLOE BADEN 2.8.1972



In Vertretung

U. H. H.
Regierungsvermessungsrat z. A.
OB. REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.5.71 GEBILLIGT.

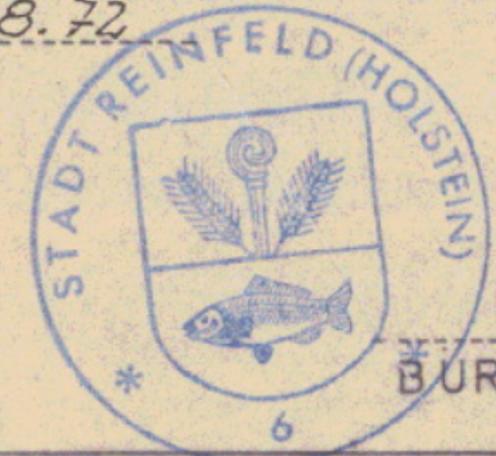
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 27.1.72 AZ IV 81d-813/04-62 ERTEILT.
61(11)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 5.9.1978 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 6.4.1978 AN ÖFFENTLICH AUS.

REINFELD, DEN 30.8.72

REINFELD, DEN 30.8.72

REINFELD, DEN 14. April 1978



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN
UND HINWEISE WURDE VON DER
STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN
AM 1.3.1972

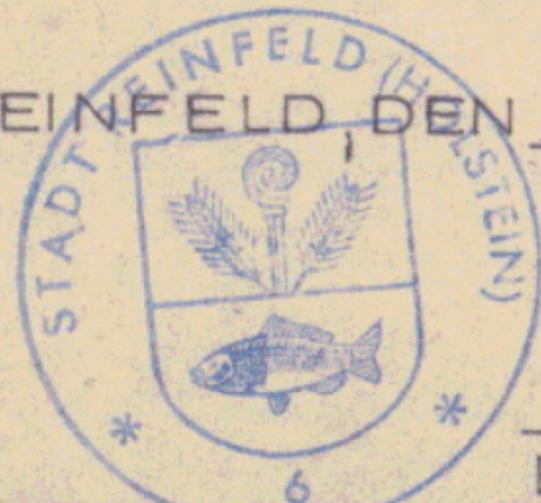
REINFELD, DEN 30.8.72



Alm
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN
UND HINWEISE WURDE MIT
ERLASS DES INNENMINISTERS
VOM 24.10.72] AZ.: IV 81d - 813/04 - 62.61 (11)
BESTÄTIGT.

REINFELD, DEN 11. DEZ 1972



Alm
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

GEBIET FUHLBROCKSBERG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVObL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVObL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 27.5.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 GEBIET FUHLBROCKSBERG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: